Straßenbauverwaltung					
Straße / Abschnittsnummer / Station: von B301_210_0,95 bis B301_210_2,60					
B301, Verlegung bei Enzelhausen					
PROJIS-Nr.:					

Feststellungsentwurf

- Regelungsverzeichnis -

aufgestellt:	
Neupert, Bauoberrat	
Neupert, Bauoberrat	
München, den 01.08.2014	

ڰٷۯۺ۠ۯۺٛٳۺٳ ؠۺۯۺٷۺٷۺ

Staatl. Bauamt Freising



BAYERISCHE STAATSBAUVERWALTUNG

VORBEMERKUNGEN ZUM REGELUNGSVERZEICHNIS

Allgemeines

Das Regelungsverzeichnis enthält die wesentlichen technischen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen, die mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich gemacht werden sollen.

1. Kostentragung

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) führt die nachstehend aufgeführten Baumaßnahmen durch. Sie trägt die Kosten, soweit im Regelungsverzeichnis keine andere Regelung getroffen ist.

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichende Straßen und Wege seitens der Bundesrepublik Deutschland nur in der bisher bestehenden Breite (vorhandener Ausbauquerschnitt) und nur mit dem bisher vorhandenen Deckenaufbau wiederhergestellt. Wird jedoch ein aufwendigerer Ausbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Die Herstellung oder Änderung von Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen richtet sich nach § 12 FStrG bzw. Art. 32 BayStrWG, von Kreuzungen mit Gewässern nach § 12 a FStrG bzw. Art. 32 a BayStrWG.

Soweit bei Durchführung der Baumaßnahme Eisenbahnanlagen der Bahn AG zu ändern sind, werden das Eisenbahnkreuzungsgesetz und die 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung zugrundegelegt.

2. Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht

Straßenbaulastträger für die Bundesstraße einschließlich aller Nebenanlagen ist die Bundesrepublik Deutschland (§ 5 Abs. 1 i. V. mit § 3 Abs. 1 FStrG). Im Übrigen richtet sich die Baulast an den neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wegen nach den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG). Straßenbaulastträger sind demnach, soweit im Bauwerksverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, für

- Staatsstraßen: der Freistaat Bayern (Art. 41 Abs. 1 BayStrWG), soweit nicht Art 42 BayStrWG gilt,
- Kreisstraßen: die Landkreise und kreisfreien Gemeinden (Art. 41 Abs. 2 BayStrWG), soweit nicht Art 42 BayStrWG gilt,
- Gemeindestraßen: die Gemeinden (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG),
- öffentliche Feld- und Waldwege (Art. 54 Abs. 1 BayStrWG)
 - soweit ausgebaut: die Gemeinden,
 - soweit nicht ausgebaut: die Beteiligten, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden.
- beschränkt öffentliche Wege: die Gemeinden (Art. 54a Abs. 1 BayStrWG),
- Eigentümerwege: die Grundstückseigentümer (Art. 55 Abs. 1 BayStrWG).

Die Unterhaltung von Kreuzungen der Bundesstraße mit neuen oder geänderten öffentlichen Straßen, Wegen und Gewässern regelt sich nach §§ 13, 13a, 13b FStrG in Verbindung mit der Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundesfernstraßen (Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung - FStrKrV -), den Straßenkreuzungsrichtlinien (StraKR) und den Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien (StraWAKR). Die Unterhaltung von Kreuzungen richtet sich nach Art. 33 bzw. 33 a BayStrWG.

Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich grundsätzlich nach dem jeweils geltenden Wasserrecht (§ 40 WHG/Art. 22 ff. BayWG).

Für die Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung enthält das Wasserrecht keine Regelung (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayWG). Sie sind von den jeweiligen Eigentümern zu unterhalten.

3. Widmung, Umstufung, Einziehung

Die im Regelungsverzeichnis dargestellten Widmungen, Umstufungen und Einziehungen werden mit folgender Maßgabe verfügt:

- 1. Die neu zu bauenden Straßen bzw. Straßenbestandteile werden entsprechend ihrer im Regelungsverzeichnis angegebenen Verkehrsbedeutung (Straßenklasse) gewidmet, wobei die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen (§ 2 Abs. 2 und 6 FStrG/Art. 6 Abs. 3 und 6 BayStrWG).
- 2. Soweit sich die Verkehrsbedeutung von Straßen bzw. Straßenteilen ändert, werden sie umgestuft, wobei die Umstufung jeweils mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG/Art. 7 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
- 3. Soweit öffentliche Verkehrsflächen jegliche Verkehrsbedeutung verlieren, werden sie eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG/Art. 8 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

Wird eine öffentliche Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet. Wird in diesem Zusammenhang der Teil einer Straße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 6a FStrG, Art. 6 Abs. 8, Art 8 Abs. 6 BayStrWG). Wenn Teile einer Straße in eine andere Straße einbezogen werden, wird die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam.

Die zur Einziehung vorgesehenen Teilstrecken sind kenntlich gemacht.

4. Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) erhält mit dieser Planfeststellung auch die Möglichkeit, für die Bauzeit zusätzliche Geländestreifen als Ar-

beitsstreifen nach Maßgabe der Grunderwerbspläne vorübergehend in Anspruch zu nehmen (Besitzüberlassung oder Besitzeinweisung durch die Enteignungsbehörde).

5. Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür neben dem Straßenverkehrsrecht die Bestimmungen des § 14 FStrG bzw. der Art. 15 und 34 BayStrWG. Private Grundstückszufahrten werden im Zuge der Bauarbeiten nach Maßgabe der Planunterlagen bzw. im Einvernehmen mit den Eigentümern wiederhergestellt.

6. Wasserrechtliche Tatbestände

Die Einleitung von Oberflächenwasser der Straße in oberirdische Gewässer und in den Untergrund bedarf der Erlaubnis gemäß WHG und BayWG. Diese Erlaubnis wird auf Antrag mit eigenem Verwaltungsakt zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen.

Der Ausbau von Gewässern im Sinne der §§ 67 ff. WHG ist Gegenstand des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (Konzentrationswirkung). Dies gilt auch für Änderungen von Gewässern (Renaturierung), Anlage von Altwässern und Stillgewässern im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und Anlagen in oder an Gewässern.

7. Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung wird gemäß Rechtslage außerhalb des Planfeststellungsverfahrens unter Zugrundelegung der "Nutzungsrichtlinien des Bundes (Verkehrsblatt 2009, S. 346 ff.) geregelt. Im Übrigen richtet sich die Kostentragung nach den zwischen Straßenbauverwaltung und Versorgungsunternehmen bereits abgeschlossenen Vereinbarungen.

Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 68 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG), sofern bereits Straßenbenutzungen vorliegen.

Etwaige Vorteile für Versorgungsunternehmen sind auszugleichen entsprechend den "Richtlinien über den Vorteilsausgleich bei Änderungen von Anlagen der öffentlichen Versorgung infolge von Straßenbaumaßnahmen" (MABI Nr. 19/1981 S. 472 - 475).

Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast Dritter mit Leitungen, die zur Straße gehören, gekreuzt werden müssen (Entwässerungsleitungen, Strom- und Steuerkabel), werden zwischen den jeweiligen Straßenbaulastträgern außerhalb der Planfeststellung Straßenbenutzungsverträge abgeschlossen.

8. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft

Um bei Gestaltung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die naturschutzfachliche Zielsetzung auf Dauer zu gewährleisten, gilt für Eigentum und Unterhaltungslast, vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelfall, folgendes:

- Bei Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erwirbt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) das Eigentum und übernimmt die Unterhaltungslast, die auch die dem Ausgleichs- und Ersatzziel entsprechende Pflege der Flächen umfasst. Die Vergabe der Unterhaltung an Dritte wird durch Vereinbarung geregelt. In besonders gelagerten Fällen gehen die Flächen nicht in das Eigentum der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) über. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird hier durch Grundbucheintrag (z.B. Auflagen zur Bewirtschaftung) gesichert.
- Ersatzwege, -flächen und andere der Öffentlichkeit dienende Anlagen zur Erholungsnutzung werden durch die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) angelegt. Es wird angestrebt, die Unterhaltslast und die Verkehrssicherungspflicht in Verwaltungsvereinbarungen mit den Gebietskörperschaften an diese zu übertragen.
- Sinngemäß Gleiches gilt für Flächen, die als Uferrandstreifen an Gewässer im Eigentum öffentlich-rechtlicher Träger angrenzen.
- Bei Schutzmaßnahmen für angeschnittene Waldflächen (im Regelfall Vor- und Unterpflanzung) übernimmt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer die eventuell notwendigen Hiebsmaßnahmen, die Neupflanzung und eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Die Neupflanzung geht in das Eigentum des Waldeigentümers über.

Abkürzungen

Anl. Anlage Art. Artikel

AS Anschlussstelle
AZ Asbestzement
B Bundesstraße
BAB Bundesautobahn

BayNatSchG Bayer. Naturschutzgesetz

BayStrWG Bayer. Straßen- und Wegegesetz

BayWG Bayer. Wassergesetz

BImSchG Bundesimmissionsschutzgesetz

Br.Kl. Brückenklasse BW Bauwerk

RV Regelungsverzeichnis

dB Dezibel

dB(A) Dezibel (A-bewertet)
DIN Deutsche Industrienorm

DN Nenndurchmesser

EKrG Eisenbahnkreuzungsgesetz FFH-RL Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

FStrG Bundesfernstraßengesetz (BGBI 1994 I 854) FStrKrV Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung

Fl.Nr. Flurnummer
Gde. Gemeinde
gebr. gebrochen(es)
Gew. % Gewichtsprozent
GG Grundgesetz

GVS Gemeindeverbindungsstraße

GW Grundwasser i. d. F. in der Fassung

HBS Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen

HW Hochwasser kV Kilovolt

Kr.< Kreuzungswinkel Kr. Kreisstraße

LBP Landschaftspflegerischer Begleitplan

Lkr. Landkreis
LH Lichte Höhe
LW Lichte Weite

RLuS 12 Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit locke-

rer Randbebauung

MS ministerielles Schreiben
MLC Militär-Last-Klassen
ü. NN über Normalnull
NB Nettobreite
NW Nennweite
OD Ortsdurchfahrt

ODR Richtlinien für die rechtl. Behandlung von Ortsdurchfahrten

öFW öffentlicher Feld- und Waldweg

OK Oberkante
Plafe Planfeststellung

PlafeR Richtlinien für die Planfeststellung von Straßenbauvorhaben

RAL Richtlinien für die Anlage von Landstraßen RLS-90 Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen

RiStWag Richtlinien für bautechn. Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungs-

gebieten

DWA-A 905 Richtlinien für den ländlichen Wegebau 2005

St Staatsstraße Str. Straße

StraKR Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündun-

gen von Bundesfernstraßen und anderen öff. Straßen

StraWaKR Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien

TKG Telekommunikationsgesetz V-RL Vogelschutzrichtlinie

Zufahrten-Richtlinien Richtlinien für die rechtl. Behandlung von Zufahrten und Zugängen an

Bundesstraßen

		Regelungs für das Straße		Unterlage: 11	
	Verlegung bei Enzelhausen				Datum:
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger Vorg b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)		esehene Regelung
1	2	3	4		5
1	0+000 - 1+470,688	Bau einer neuen Straße zur Verlegung der B301 bei Enzelhausen	a) – b) Bundesrepublik Deutschland (E + U)	5 Neubau der Bundesstraße 301 von Bau 0+000 bis 1+4	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben					Unterlage: 11
	Verlegung bei Enzelhausen				Datum:
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorge	esehene Regelung
1	2	3	4		5
2	0+185 - 0+250	Einziehung bestehende B301	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (E + U)		

		Regelung: für das Straß Verlegung be		Unterlage: 11 Datum:	
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger Vorg b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)		esehene Regelung
1	2	3	4		5
3	0+250	Anschluss Gemeindeverbindungsstraße (GVS)	a) - b) Gemeinde Rudelzhausen (E + U)	Bei Bau-km 0+250 wird die bestehende Bundesstraß	

		Regelung: für das Straß		Unterlage: 11	
		Verlegung be		Datum:	
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)		esehene Regelung
1	2	3	4		5
4	0+000 - 0+250	Telekommunikationslinie (Kabel)	a) Deutsche Telekom Technik GmbH (E+U) b) Deutsche Telekom Technik GmbH (E+U)	Knotenpunkts bei 0+25 Telekommunikationslinie GmbH berührt. Die Leitung wird, sowei Träger der Anlage den no geschützt.	bis 0+250 und im Bereich des 50 wird durch die Maßnahme eine der Deutschen Telekom Technik t erforderlich in Abstimmung mit dem euen Verhältnissen angepasst und st sich nach §§ 68 ff. TKG.

		Regelungs für das Straß Verlegung b e		Unterlage: 11 Datum:	
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorge	esehene Regelung
1	2	3	4		5
5	0+365	Brücke im Zuge der B301 über die Abens BW 0/1	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (E + U)	5 Bei Bau-km 0+365 überquert die B 301 neu die Aber	

		Regelungs für das Straße		Unterlage: 11 Datum:	
Lfd. Nr.			Vorge	esehene Regelung	
1	2	3	4		5
6	0+410	Mittelspannungsfreileitung	a) + b) Bayernwerk		

		Regelung für das Straß		Unterlage: 11	
Verlegung bei Enzelhausen				Datum:	
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4		5
7	0+370 – 0+880 beidseits	Leiteinrichtung für Amphibien	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (E + U)	Böschungsfuß bei Da Einschnittsbereich zwis beidseitig. Die Leiteinri Amphibien zu den Am folgende Eigenschaften a. Höhe mindestens - Überkletterschut: - Mindestens 20 c Glattes Material Siehe LBP, Unterlage 9.5.	schen Bau-km 0+370 und 0+880 ichtungen stellen eine Führung der phibiendurchlässen dar und müssen aufweisen: s 40 cm über dem Boden z an der Oberkante m breite Lauffläche .1 und 9.2, Vermeidungsmaßnahme V

		Regelung: für das Straß Verlegung be		Unterlage: 11 Datum:	
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorge	
1	2	3	4		5
8	Bau-km 0+414	Amphibiendurchlass / Flutdurchlass	a) – b) Bundesrepublik Deutschland (E + U)	Bei Bau-km 0+414 wird ein Amphibiendurchlass	

		Regelungs für das Straße Verlegung be		Unterlage: 11 Datum:	
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger Vorgo b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)		esehene Regelung
1	2	3	4		5
9	0+370 - 0+465	Zufahrt BW 0/1	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (E + U)	Erschließung des geplan angelegt. Die technische Ausführt Planunterlagen. Der Oberbau wird entspragen gereit im Regelungsvers das anfallende Oberf Böschungen großflächig Die Kosten trägt die Bund	and 0+465 rechts wird zur iten Brückenbauwerks 0/1 eine Zufahrt ung erfolgt gemäß den vorliegenden rechend dem Arbeitsblatt DWA-A 903. Ichen Wegebau" hergestellt. Zeichnis nicht anders vorgesehen wird lächenwasser über Bankette und abgeführt und versickert. Idesrepublik Deutschland. Idmet. Es handelt sich um einen publik Deutschland.

		Regelung: für das Straß		Unterlage: 11	
		Verlegung be		Datum:	
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger Vorge b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)		esehene Regelung
1	2	3	4		5
10	0+480	Anpassung eines öffentlichen Radweges	a) + b) Gemeinde Rudelzhausen (E + U)	Verlegung der Bundessti des Bauwerks BW 0/1 ur Die technische Ausführt Planunterlagen. Soweit im Regelungsvers das anfallende Oberf Böschungen großflächig Der Weg wird mit Verke	t ein öffentlicher Radweg die geplante raße 301. Dieser wird künftig im Zuge nter der B 301 neu geführt. ung erfolgt gemäß den vorliegenden zeichnis nicht anders vorgesehen wird lächenwasser über Bankette und abgeführt und versickert. ehrsfreigabe zum selbständigen Geht öffentlicher Weg) gewidmet.

		Unterlage: 11			
	für das Straßenbauvorhaben Verlegung bei Enzelhausen				Datum:
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorge	esehene Regelung
1	2	3	4		5
11	0+484	Anpassung eines öffentlichen Feld- und Waldweges	a) + b) Gemeinde Rudelzhausen (E + U)	Bei Bau-km 0+485 quert ein öffentlicher Feld- und Waldweg geplante Verlegung der Bundesstraße 301. Dieser wird kür im Zuge des Bauwerks BW 0/1 unter der B301 neu geführt. Die technische Ausführung erfolgt gemäß den vorliegen Planunterlagen. Der Feld- und Waldweg verläuft im Bereich des Bauwe parallel zum Radweg (Nr. 10 des Regelungsverzeichnisses)	
					rechend dem Arbeitsblatt DWA-A 903 chen Wegebau" hergestellt.
					zeichnis nicht anders vorgesehen wird lächenwasser über Bankette und abgeführt und versickert.
				Der Weg wird mit Verkehrsfreigabe zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet.	
				Die Kosten trägt die Bund	desrepublik Deutschland.

		Regelungs		Unterlage: 11	
	für das Straßenbauvorhaben Verlegung bei Enzelhausen				Datum:
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4		5
12	0+480 - 0+545	Änderung eines öffentliche Feld- und Waldweges	a) Gemeinde Rudelzhausen (E + U) b) Gemeinde Rudelzhausen (E + U)	und Waldweg auf Flurs der an den öffentlichen I 190 (Gemarkung Enzelhaunterbrochen. Als Ersatz wird ein bestehenden Weges ar Unterführung der B 301 r Die technische Ausführt Planunterlagen. Der Oberbau wird entsprachtlinien für den ländlichsoweit im Regelungsver das anfallende Oberf Böschungen großflächig	und 0+545 wird der bestehende Feldtück 150 (Gemarkung Enzelhausen), Feld- und Waldweg auf dem Flurstück ausen) anschließt, durch die B301 neu neuer Weg zur Erschließung des n südlichen Böschungsfuß nach der neu angelegt. ung erfolgt gemäß den vorliegenden rechend dem Arbeitsblatt DWA-A 903. chen Wegebau" hergestellt. zeichnis nicht anders vorgesehen wird lächenwasser über Bankette und abgeführt und versickert. desrepublik Deutschland. hrsfreigabe zum öffentlichen Feld- und

		Regelung: für das Straß		Unterlage: 11	
	Verlegung bei Enzelhausen				Datum:
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorge	esehene Regelung
1	2	3	4		5
13	0+486	Brücke im Zuge der B 301 über einen öffentlichen Radweg und einen öffentlichen Feld- und Waldweg. BW 0/2	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (E + U)	Radweg und einen öffent Es wird das Brückenbauk Das Bauwerk erhält folge lichte Weite: 8,0 m lichte Höhe: >4,5 m Breite zwischen den Gelä Kreuzungswinkel: 39,0 ge	ende Abmessungen: ändern: 11,6 m

	Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Verlegung bei Enzelhausen				Unterlage: 11 Datum:
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorge	esehene Regelung
1	2	3	4		5
14	0+484	Telekommunikationslinie (Kabel)	a) Deutsche Telekom Technik GmbH (E+U) b) Deutsche Telekom Technik GmbH (E+U)	km 0+484 quert, w Telekommunikationslinie GmbH berührt. Die Leitung wird, soweit Träger der Anlage den geschützt.	en Feld- und Waldweges, der bei Bau- vird durch die Maßnahme eine der Deutschen Telekom Technik t erforderlich, in Abstimmung mit dem neuen Verhältnissen angepasst und t sich nach §§ 68 ff. TKG.

		Regelung: für das Straß Verlegung b e	Unterlage: 11 Datum:		
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorge	esehene Regelung
1	2	3	4		5
15	0+600	Regenrückhaltebecken mit Absetzbecken RRB 1 mit ASB 1	a) – / Grundeigentümer FI.Nr. 50, 205 und 208 b) Bundesrepublik Deutschland (E + U)	Straßenwassers wird bei ein Regenrückhaltebecke Der Ablauf erfolgt über F einen bereits bestehende	ung erfolgt gemäß den vorliegenden

		Regelungs für das Straße		Unterlage: 11	
	Verlegung bei Enzelhausen				Datum:
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorge	esehene Regelung
1	2	3	4		5
16	0+610 und 0+635	Zufahrt zum RRB 1 und Zufahrt zum ASB 1	a) – b) Bundesrepublik Deutschland (E + U)	Absetzbeckens ASB 1 wi und Waldweg Fl.Nr. 190 j Die technische Ausführt Planunterlagen. Der G Arbeitsblatt DWA-A 90 Wegebau" hergestellt. Soweit im Regelungsverz das anfallende Oberf Böschungen großflächig	ung erfolgt gemäß den vorliegenden Oberbau wird entsprechend dem D3. "Richtlinien für den ländlichen zeichnis nicht anders vorgesehen wird lächenwasser über Bankette und abgeführt und versickert. desrepublik Deutschland.

	Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben				Unterlage: 11
Lfd.	Bau-km	Verlegung be	a) bisheriger	Vorge	Datum: esehene Regelung
Nr.	(Strecke oder Achsen- schnittpunkt)		b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)		•
1	2	3	4		5
17	0+250 - 1+212	B 301 alt	a) Bundesrepublik Deutschland (E + U) b) Gemeinde Rudelzhausen (E + U)	Einmündung bei Bau- Einmündung bei Bau-ki straße (GVS) abgestuft.	straße B301 wird ab der höhengleichen km 0+250 bis zur höhengleichen m 1+212 zur Gemeindeverbindungs- Verkehrsfreigabe der Neubaustrecke

		Regelungs		Unterlage: 11	
	für das Straßenbauvorhaben Verlegung bei Enzelhausen				Datum:
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorge	esehene Regelung
1	2	3	4		5
18	0+635 - 0+880	Straßenentwässerung B301	a) – b) Bundesrepublik Deutschland (E + U)	und 0+880 wird das ar Rasenmulde gesammelt versickert. Überschüssig zu Muldeneinläufen ge Verrohrung dem Regenrückhaltebecken b Regelungsverzeichnis Nr	e Entwässerungsmulde befestigt.

		Regelungs		Unterlage: 11	
	für das Straßenbauvorhaben Verlegung bei Enzelhausen				Datum:
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4		5
19	0+450 0+515 0+550 0+580 0+615 0+645 0+675 0+710 0+740 0+775 0+810 0+850	Amphibiendurchlass	a) – b) Bundesrepublik Deutschland (E + U)	0+675, 0+710, 0+74 Amphibiendurchlässe err In Unterlage 9 ist die I Dimensionierung der Du zum Amphibienschutz a erhalten folgende Abmes • 0+450: lichte Weite: 1,75 lichte Höhe: 1,25 Länge: 34 m • 0+515, 0+550, 0 lichte Weite: 1,50 lichte Höhe: 1,00 Länge: 21-24 m • 0+645, 0+675, 0 lichte Weite: 1,00 lichte Weite: 1,00 lichte Höhe: 0,75 Länge: 15-17 m Die Durchlässe Trasse. Um Höhenunterschie	Lage der Durchlässe dargestellt. Die rchlässe erfolgt nach dem "Merkblatt an Straßen (2000)". Die Durchlässe sungen (Rechteckprofil): 5 m +580, 0+615: 0 m 0 m +710, 0+740, 0+775, 0+815, 0+850: 0 m 5 m I liegen im Einschnittsbereich der Amphibien das Überwinden des edes zu ermöglichen werden beidseits Portalelemente angeordnet.
					2, Vermeidungsmaßnahme V 5.

		Regelungs	sverzeichnis		Unterlage: 11
	für das Straßenbauvorhaben Verlegung bei Enzelhausen				Datum:
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4		5
20	0+890	Unterbrechung eines Privatweges	a) Grundeigentümer Fl.Nr. 187 und 188 b) -	und 188 der Gema Bundesstraße 301 und w Als Ersatz wird ein ne	ein privater Feldweg auf Flurstück 187 rkung Enzelhausen die geplante ird unterbrochen. euer öffentlicher Feld- und Waldweg Regelungsverzeichnisses).

	Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Verlegung bei Enzelhausen				Unterlage: 11 Datum:
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorge	esehene Regelung
1	2	3	4		5
21	0+990	Unterbrechung eines öffentlichen Feld- und Waldweges	a) Gemeinde Rudelzhausen b) -	188 der Gemarkung En: 301 und wird unterbroche Als Ersatz wird ein ne	t ein Feldweg auf Flurstück 187 und zelhausen die geplante Bundesstraße en. euer öffentlicher Feld- und Waldweg Regelungsverzeichnisses).

	Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Verlegung bei Enzelhausen			Unterlage: 11 Datum:	
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorge	sehene Regelung
1	2	3	4		5
22	0+890	Neubau eines öffentlichen Feld- und Waldweges mit Anschluss an die B 301 neu	a) - b) Gemeinde Rudelzhausen (E+U)	Dieser wird mittels eines 301 neu angeschlossen. Die technische Ausführu Planunterlagen. Soweit ir vorgesehen wird das Bankette und Böschu versickert. Die Kosten trägt die Bund	werden über einen neuen aldweg an die B 301 neu angebunden. plangleichen Knotenpunkts an die B ung erfolgt gemäß den vorliegenden m Regelungsverzeichnis nicht anders anfallende Oberflächenwasser über ungen großflächig abgeführt und

	Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben				Unterlage: 11
	Verlegung bei Enzelhausen			Datum:	
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4		5
23	1+025 - 1+470,688	Straßenentwässerung B301	a) – b) Bundesrepublik Deutschland (E + U)	und 1+470,688 (B Oberflächenwasser in ei die belebte Bodenzone wird in den Rasenmulde dort mittels einer Verrohi 1+250 links zugeleitet (vg	er B 301 neu zwischen Bau-km 1+025 auende) wird das anfallende ner Rasenmulde gesammelt und über in versickert. Überschüssiges Wassern zu Muldeneinläufen geleitet und von rung dem Absetzbecken 2 bei Bau-km gl. Regelungsverzeichnis Nr. 26). Entwässerungsmulde befestigt. desrepublik Deutschland.

	Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben				Unterlage: 11
	Verlegung bei Enzelhausen			Datum:	
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4		5
24	1+210	Anschluss Gemeindeverbindungsstraße (GVS)	a) Bundesrepublik Deutschland (E + U) b) Gemeinde Rudelzhausen (E + U)	die verlegte B301 angesche Die technische Ausführt Planunterlagen. Der Obei hergestellt. Soweit im Regelungsvers das Oberflächenwasser großflächig abgeführt und Die bestehende Burgemeindeverbindungsstr (Ortsdurchfahrt) abgestut Der Anschluss wir Gemeindeverbindungsstr die Widmung mit der Verlegen.	zeichnis nicht anders vorgesehen wird zur über Bankette und Böschungen d versickert. Indesstraße B 301 wird zur raße (außerorts) bzw. zur Ortsstraße it. Indes gewidmet mit der Maßgabe, dass erkehrsübergabe wirksam wird, wenn is §2 Abs. 2 FStrG zu diesem Zeitpunkt

	Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Verlegung bei Enzelhausen			Unterlage: 11 Datum:	
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgo	esehene Regelung
1	2	3	4		5
25	1+210 (GVS)	Telekommunikationslinie (Kabel)	a) Deutsche Telekom Technik GmbH (E+U) b) Deutsche Telekom Technik GmbH (E+U)	die B301 neu an. Telekommunikationslinie GmbH berührt. Die Leitung wird, soweit Träger der Anlage den	eßt die Gemeindeverbindungsstraße an Im Verlauf der GVS wird eine der Deutschen Telekom Technik erforderlich, in Abstimmung mit dem neuen Verhältnissen angepasst und gung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.

		Regelung für das Straß		Unterlage: 11	
			ei Enzelhausen	Datum:	
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4		5
26	1+250	Regenrückhaltebecken mit Absetzbecken RRB 2 mit ASB 2	a) – / Grundeigentümer FI.Nr. 65, 66/2, 617 und 620 b) Bundesrepublik Deutschland (E + U)	Straßenwassers wird bei ein Regenrückhaltebeck Absetzbecken erstellt. Der Ablauf erfolgt über F einen bereits bestehende	ung erfolgt gemäß den vorliegenden

		Regelung: für das Straß		Unterlage: 11	
	Verlegung bei Enzelhausen			Datum:	
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4		5
27	1+230 und 1+260	Zufahrt zum RRB 2 und Zufahrt zum ASB 2	a) – b) Bundesrepublik Deutschland (E + U)	4,5 m zwischen 1+210 u errichtet. Zur Erschließu und des Absetzbeckens zur Erschließen. Die technische Ausführt Planunterlagen. Der Oberbau wird entspir "Richtlinien für den ländlicht Soweit im Regelungsvert das anfallende Oberf Böschungen großflächig Die Wege werden nich Privatwege der Bundesre	cken wird ein Weg mit einer Breite von nd 1+295 auf der ehemaligen B301 alt ng des Regenrückhaltebeckens RRB 2 ASB 2 wird je eine Zufahrt erstellt. ung erfolgt gemäß den vorliegenden rechend dem Arbeitsblatt DWA-A 903. chen Wegebau" hergestellt. zeichnis nicht anders vorgesehen wird flächenwasser über Bankette und abgeführt und versickert. cht gewidmet. Es handelt sich um epublik Deutschland. desrepublik Deutschland.

	Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben				Unterlage: 11
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Verlegung b Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorge	Datum: esehene Regelung
1	2	3	4		5
28	1+100 (GVS) - 1+470,688	Wasserleitung	a) und b) Zweckverband Wasserversorgung Hallertau (E + U)	durch die Maßnahme ein Die Leitung wird, soweit e Abstimmung mit dem Verhältnissen angepasst Die Kostentragung r	Träger der Anlage den neuen

	Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben			Unterlage: 11 Datum:	
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Verlegung be Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4		5
29	1+260 - 1+375	Einziehung bestehende B301	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (E + U)	Oberbau der bestehend überbauten Fläche zurück rekultiviert. Die Kosten trägt die Bund	00 und 1+375 wird der gebundene len Bundesstraße 301 auf der nicht ckgebaut und die entstehende Fläche desrepublik Deutschland. mit der Sperrung eingezogen.

		Unterlage: 11		
		Verlegung	bei Enzelhausen	Datum:
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
30	1+390	Erdgashochdruckleitung mit Begleitkabel	a) und b) Bayernets GmbH (E+U)	Bei Bau-km 1+390 wird durch die Maßnahme eine Anlage der Bayernets GmbH berührt. Die Leitung wird, soweit erforderlich, in Abstimmung mit dem Träger der Anlage den neuen Verhältnissen angepasst und geschützt. Die Kostentragung regelt sich nach privatrechtlicher Vereinbarung bzw. nach vorhandenen Gestattungsverträgen.

	Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Verlegung bei Enzelhausen				Unterlage: 11 Datum:
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorge	sehene Regelung
1	2	3	4		5
31	1+360	Anschluss eines Privatweges	a) und b) Grundeigentümer Fl.Nr. 606 und 595		